

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Mücke, Dirk Niebel,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4794 –**

Betreuung von Arbeitslosen in sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten nach der Kreisreform

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der anstehenden Kreisreform in Sachsen werden Gebiete zusammengelegt, in denen es unterschiedliche Systeme zur Betreuung von Arbeitslosen gibt. Hintergrund ist, dass die sechs Landkreise Muldentalkreis, Döbeln, Meißen, Kamenz, Bautzen und Löbau-Zittau am so genannten Optionsmodell teilnehmen, wodurch sie die Betreuung der Arbeitslosen bis zunächst 2010 eigenverantwortlich übernehmen. Sie werden sich im Zuge der Kreisreform mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten zusammenschließen, in denen Arbeitsgemeinschaften zwischen der Agentur für Arbeit und den Kreisen für die Betreuung verantwortlich sind. Insbesondere bei der Betreuung der Arbeitslosen vor Ort scheinen die Options-Landkreise bisher erfolgreicher zu arbeiten.

1. Ist nach bisherigen Ergebnissen des Optionsmodells die Vermittlung von Arbeitslosen in Optionslandkreisen effizienter und effektiver als die Vermittlung in Arbeitsgemeinschaften mit der Agentur für Arbeit in den übrigen Gebieten?

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt im gesetzlichen Regelfall durch die aus dem jeweiligen kommunalen Träger und der örtlichen Agentur für Arbeit gebildeten Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Daneben wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch bundesweit 69 zugelassene kommunale Träger durchgeführt. Deren Zulassung beruht auf der Experimentierklausel (§ 6a SGB II). Ziel der Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger ist es, im vergleichenden Wettbewerb festzustellen, ob die Agenturen für Arbeit oder die zugelassenen kommunalen Träger erfolgreicher sind bei der Eingliederung von Hilfebedürftigen. Die Aufgabenwahrnehmung wird wissenschaftlich evaluiert. Das Bundesministerium für Arbeit berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 über die Ergebnisse. Dem Ergebnis der Evaluierung beabsichtigt die Bundesregierung nicht vorzugreifen.

2. Erscheint es nach Ermessen der Bundesregierung unter den Gesichtspunkten der effektiven Betreuung der Arbeitslosen, der Verwaltungskosten und des Erfolgs sowie der sinnvollen Auswertung des Optionsmodells sinnvoller, den betroffenen fusionierenden Landkreisen dann als Ganzes die Möglichkeit zu gewähren, das Optionsmodell weiterzuführen, oder erscheint es sinnvoller, verschiedene Ämter mit verschiedenen Betreuungsmodellen innerhalb eines Landkreises weiterzuführen?

Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, die bisherigen Trägerstrukturen für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch nach Abschluss der Gebietsreform beizubehalten. Dies bedeutet, dass die Gebiete, die heute in zugelassener kommunaler Trägerschaft geführt werden, in zugelassener kommunaler Trägerschaft verbleiben, während die Gebiete in denen eine Arbeitsgemeinschaft bzw. eine Agentur für Arbeit zuständig für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, auch nach Abschluss der Gebietsreform in deren Zuständigkeit bleiben. Zwar kann sich dadurch eine unterschiedliche Trägerstruktur innerhalb eines Landkreises ergeben, jedoch findet kein Zuständigkeitswechsel für die Betroffenen statt. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen behalten auch nach der Gebietsreform ihre bisherige Anlaufstelle.

3. Von welchen Voraussetzungen bei den betroffenen Landkreisen macht die Bundesregierung ihre Unterstützung für oder gegen die beschriebenen Modelle abhängig?

Die Bundesregierung verweist auf das geltende Recht. Die Zulassung der Träger ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung erfolgt. § 1 Abs. 2 der Verordnung bestimmt, dass die Zulassung bis zum 31. Dezember 2010 gilt. Die Möglichkeit nach Durchführung einer kommunalen Gebietsreform zu wählen, ob das Zulassungsgebiet ausgeweitet werden soll, sieht die Verordnung nicht vor.

Eine derartige Erweiterung ergibt sich auch nicht aus sonstigen Rechtsgrundsätzen. Sofern im Rahmen einer Kreisgebietsneuordnung die bisherigen Kreise aufgelöst werden und neu gebildete Landkreise in deren Rechtsnachfolge eintreten, wie dies nach dem Referentenentwurf des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes vorgesehen ist, wird die Zulassung als kommunaler Träger vom neuen Landkreis als Rechtsnachfolger fortgeführt. Die Zulassung gilt dann im Umfang des Gebiets bisher zugelassenen alten Kreises fort (dingliche Surrogation). Dies folgt aus dem Grundsatz der Rechtsnachfolge: Der Rechtsnachfolger kann durch sie nicht mehr Rechte erlangen, als der Rechtsvorgänger innehatte.

4. Unter welchen Voraussetzungen ist für die im Vorwort aufgelisteten Kreise auch nach der Kreisreform noch gewährleistet, dass sie als Teilgebiet des dann fusionierten Landkreises am Optionsmodell weiterhin teilnehmen können?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welche rechtlichen und organisatorischen Probleme könnten im Falle der so eventuell entstehenden Aufteilung der Betreuung innerhalb eines Landkreises für die betroffenen Arbeitslosen entstehen?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die weiterhin bestehende Zuständigkeit des bisherigen Trägers für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in recht-

licher Hinsicht unproblematisch und dürfte in organisatorischer Hinsicht weniger Schwierigkeiten aufwerfen, als ein Zuständigkeitswechsel.

6. Unter welchen Voraussetzungen ist für die betroffenen, nach der Kreisreform dann fusionierten Landkreise gewährleistet, dass sie als Ganzes die Betreuung der Arbeitslosen in Eigenregie übernehmen können?

Eine Wahrnehmung der zugelassenen kommunalen Trägerschaft des neu entstandenen Landkreises für das gesamte Kreisgebiet würde bedeuten, dass das Zulassungsgebiet ausgedehnt würde. Das geltende Recht erlaubt keine solche Ausdehnung. Die Kommunalträger-Zulassungsverordnung sieht sie nicht vor. Eine Ermächtigungsgrundlage, um eine entsprechende Änderung der Verordnung zu erlassen, enthält das Zweite Buch Sozialgesetzbuch nicht.

7. Welche Gesetze müssten wie geändert werden, um den fusionierenden Kreisen die Wahlmöglichkeit zu geben, als Ganzes die Betreuung der Arbeitslosen in Eigenregie übernehmen zu können?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Plant die Bundesregierung, dem Bundestag entsprechende Gesetzentwürfe vorzulegen?

Nein

9. Falls die Bundesregierung die Überleitung der Aufgaben der bisherigen Optionskommunen auf die Arbeitsagenturen präferieren sollte: Wie ist der organisatorische Ablauf zu erwarten, mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung und wie würde sich diese Entscheidung auf das Personal der Optionslandkreise auswirken?

Die Bundesregierung präferiert nicht die Überleitung der Aufgaben der bisherigen Optionskommunen auf die Arbeitsagenturen. Daher stellt sich diese Frage nicht.

10. Ist der Bundesregierung außerhalb Sachsens ein ähnliches Problem bekannt?

Wenn ja, wie hat man es dort gelöst, bzw. wie plant man es dort zu lösen?

Die im Land Sachsen-Anhalt am 1. Juli 2007 in Kraft tretende Kreisgebietsreform betrifft die dort zugelassenen kommunalen Träger in vergleichbarer Weise wie die zugelassenen kommunalen Träger in Sachsen. Dort wird ebenfalls nach dem geltenden Recht verfahren. Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 9 wird verwiesen.

